

Preisliste

2024



SBU

Südwest-Beton-Union

Adressen und Kontakte

Verwaltung

SBU Südwest-Beton-Union GmbH & Co. KG

Viktoriastr. 15
78073 Bad Dürkheim
Telefon: 07726/9488-3
Telefax: 07726/9488-55
www.sbubeton.de
info@sbubeton.de

Verkauf

Verkaufsbüro Süd Michael Rothmund

Viktoriastr. 15
78073 Bad Dürkheim
Telefon: 07726/9488-42
Telefax: 07726/9488-55
Mobil: 0170/3885790
m.rothmund@sbubeton.de

Verkaufsbüro Nord Matthias Engelberg

Industriestr. 63
72160 Horb a.N.
Telefon: 07451/53702-0
Telefax: 07451/5370220
Mobil: 0171/7713040
m.engelberg@sbubeton.de

Werke

Transportbetonwerk Horgen

An der Kreisstraße
78658 Horgen
Telefon: 0741/928719
Telefax: 0741/928720

Transportbetonwerk Spaichingen

Zur Dörre 5
78549 Spaichingen
Telefon: 07424/3970
Telefax: 07424/6659

Transportbetonwerk Hüfingen

Im Wuhrholz
78183 Hüfingen
Telefon: 0771/929000
Telefax: 0771/9290055

Transportbetonwerk Villingen

Mühlenstr. 17
78050 VS-Villingen
Telefon: 07721/6970360
Telefax: 07721/982422

Transportbetonwerk St. Georgen

Industriestr. 37
78112 St. Georgen
Telefon: 07724/94250
Telefax: 07724/942520

Transportbetonwerk Sulz-Fischingen

Am Bolzgraben
72172 Sulz-Fischingen
Telefon: 07485/978040
Telefax: 07485/9780411

Transportbetonwerk Dornstetten

Cresbacher Str. 4
72280 Dornstetten
Telefon: 07443/24427
Telefax: 07443/244902

Transportbetonwerk Deißlingen

Auf Mittelhardt 1
78652 Deißlingen
Telefon: 07425/337313

Transportbetonwerk Hochmössingen

Am Wald 6
78727 Hochmössingen
Telefon: 07423/86910
Telefax: 07423/869120

Transportbetonwerk Mötzingen

Nagolder Str. 50
71159 Mötzingen
Telefon: 07452/66012
Telefax: 07452/66014

Eigenschaften / Anwendungsbereich

Expositionsklasse(n)

Abwurf-Nummer

Druckfestigkeitsklasse

Konsistenzklasse

Grösstkorn

Überwachungs-klasse

Festigkeitsentwicklung

Preise frei Bau in € / m³

12 Unbewehrte Bauteile C8/10 und C12/15								
Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall, alle Umgebungsbedingungen ausgenommen Frostangriff, Verschleiß oder chemischer Angriff	X0 WA w/z keine Anforderung	1201	C8/10	C1	32	1	mittel	161,30
		1221	C8/10	C1	16	1	mittel	162,50
		1223	C8/10	F3	16	1	mittel	165,80
		1202	C12/15	F3	32	1	mittel	166,90
		1222	C12/15	F3	16	1	mittel	169,90
13 Stahlbeton C16/20 und C20/25								
trocken oder ständig nass nass, selten trocken	XC1, XC2, WA w/z 0,75	1301	C16/20	F3	32	1	mittel	171,50
		1321	C16/20	F3	16	1	mittel	172,80
		1341	C16/20	F3	8	1	mittel	179,00
mäßige Feuchte	XC3, WA w/z 0,65	1302	C20/25	F3	32	1	mittel	174,25
		1322	C20/25	F3	16	1	mittel	176,50
		1342	C20/25	F3	8	1	mittel	184,00
14 Stahlbeton wasserundurchlässige Bauteile nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2								
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,60	1401 ¹	C25/30	F3	32	1/2	mittel	177,80
		1421 ¹	C25/30	F3	16	1/2	mittel	180,15
		1441 ¹	C25/30	F3	8	1/2	mittel	187,00
wechselnd nass und trocken, mäßige Feuchte mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XM1, XA1, WA w/z 0,55	1402	C30/37	F3	32	2	mittel	183,90
		1422	C30/37	F3	16	2	mittel	187,25
		1442	C30/37	F3	8	2	mittel	194,00
wechselnd nass und trocken nass, selten trocken mäßige Wassersättigung mit Taumittel hohe Wassersättigung ohne Taumittel chemisch mäßig angreifende Umgebung	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,50	1404	C35/45	F3	32	2	schnell	192,40
		1424	C35/45	F3	16	2	schnell	194,70
		1444	C35/45	F3	8	2	schnell	201,05
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung mit Taumittel, hohe Wassersättigung ohne Taumittel, chemisch stark angreifende Umgebung	XC4, XD3, XF2/3, XA3, WA w/z 0,45	1405	C35/45	F3	32	2	schnell	194,40
		1425	C35/45	F3	16	2	schnell	196,70
		1445	C35/45	F3	8	2	schnell	203,05
15 Beton für Industrieböden und alle horizontalen Bauteile (Konsistenz F4)								
Decken und Bodenplatten	XC4, XF1, WA w/z 0,55	1501	C25/30	F4	32	1	mittel	181,30
		1521	C25/30	F4	16	1	mittel	183,65
		1541	C25/30	F4	8	1	mittel	189,00
Industrieböden	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, WA w/z 0,55	1502	C30/37	F4	32	2	mittel	189,25
		1522	C30/37	F4	16	2	mittel	191,20
		1542	C30/37	F4	8	2	mittel	197,50
starke Verschleißbeanspruchung Oberflächenbearbeitung z.B. maschinelles Glätten erforderlich	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2, WA w/z 0,50	1503	C30/37	F4	32	2	mittel	190,00
		1523	C30/37	F4	16	2	mittel	191,95
		1543	C30/37	F4	8	2	mittel	198,00

XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung nach geltendem Regelwerk

XM3 nur mit bauseitiger Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100.

XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen nach geltendem Regelwerk

Bei Sulfatgehalten über 1.500 mg/l besondere Rezeptur erforderlich, bitte Anfragen!

(Bitte anfragen) Bei bauseitiger Veränderung/Weiterverarbeitung entfällt Gewährleistung.

1) Bei Anforderung XA1 → ÜK 2

Eigenschaften / Anwendungsbereich

Expositionsklasse(n)

Abruf-Nummer

Druckfestigkeitsklasse

Konsistenzklasse

Grösstkorn

Überwachungs-kategorie

Festigkeitsentwicklung

Preise frei Bau in € / m³

Starke Verschleißbeanspruchung Oberflächenbearbeitung z.B. maschinelles Glätten erforderlich	XC4, XD3, XF2, XA2, XM2, WA w/z 0,45	1504	C30/37	F4	32	2	mittel	190,75
		1524	C30/37	F4	16	2	mittel	192,70
		1544	C30/37	F4	8	2	mittel	199,00
Starke Verschleißbeanspruchung	XC4, XD2, XF2/3, XA2, XM2, WA w/z 0,50	1505	C35/45	F4	32	2	schnell	195,90
		1525	C35/45	F4	16	2	schnell	198,20
		1545	C35/45	F4	8	2	schnell	204,55
16 Betonkorrosion durch Frostangriff mit Taumittelbelastung								
mäßige Wassersättigung und Taumittelbelastung mit Microluftporen	XC4, XD1, XF2/3, XM1, WA w/z 0,55	1601	C25/30	F3	32	2	mittel	193,85
		1621	C25/30	F3	16	2	mittel	197,45
		1641	C25/30	F3	8	2	mittel	203,80
hohe Wassersättigung und Taumittelbelastung mit Microluftporen	XC4, XF4, XD2, XA2/3, WA w/z 0,50	1602	C30/37	F3	32	2	mittel	197,50
		1622	C30/37	F3	16	2	mittel	201,30
		1642	C30/37	F3	8	2	mittel	215,70
wechselnd nass und trocken, hohe Wassersättigung und Taumittelbelastung mit Microluftporen	XC4, XD3, XF4, XA2, XM1, WA w/z 0,45	1603	C30/37	F3	32	2	mittel	199,00
		1623	C30/37	F3	16	2	mittel	202,80
		1643	C30/37	F3	8	2	mittel	217,20
hohe Wassersättigung, wechselnd nass und trocken mit Taumittelbelastung ohne Microluftporen	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,50	1604	C35/45	F3	32	2	schnell	192,40
		1624	C35/45	F3	16	2	schnell	194,70
		1644	C35/45	F3	8	2	schnell	201,05
17 Beton nach WU Richtlinien								
WU-Beton für Bauteile d < 20cm	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	1701	C25/30	F3	32	2	mittel	180,80
		1721	C25/30	F3	16	2	mittel	183,15
		1741	C25/30	F3	8	2	mittel	188,00
18 Beton für Bohrpfähle und Unterwasserschüttung nach DIN EN 1536 und Fachbericht 129								
Einbringen im Trockenem und unter Wasser	XC3, WA w/z 0,65	1801	C20/25	F5	32	2	mittel	181,05
		1821	C20/25	F5	16	2	mittel	183,85
		1841	C20/25	F5	8	2	mittel	189,00
	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,60	1802	C25/30	F5	32	2	mittel	184,20
		1822	C25/30	F5	16	2	mittel	187,00
		1842	C25/30	F5	8	2	mittel	192,00
	XC4, XD1, WA w/z 0,55	1803	C30/37	F5	32	2	mittel	188,80
		1823	C30/37	F5	16	2	mittel	189,30
		1843	C30/37	F5	8	2	mittel	196,00
	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,50	1804	C35/45	F5	32	2	mittel	197,00
		1824	C35/45	F5	16	2	mittel	199,10
		1844	C35/45	F5	8	2	mittel	205,00

XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung nach geltendem Regelwerk

XM3 nur mit bauseitiger Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100.

XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen nach geltendem Regelwerk

Bei Sulfatgehalten über 1.500 mg/l besondere Rezeptur erforderlich. Bitte anfragen.

Bei bauseitiger Veränderung/Weiterverarbeitung entfällt Gewährleistung.

Eigenschaften / Anwendungsbereich

Expositionsklasse(n)

Abruf-Nummer

Druckfestigkeitsklasse

Konsistenzklasse

Größtkorn

Überwachungsklasse

Festigkeitsentwicklung

Preise frei Bau in €/m³

19 ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 2001, deshalb grundsätzlich nur nach Anforderung und Zustimmung des Auftraggebers)								
Kappen, Betonschutzwände	XF4, XD3, WA w/z 0,50	1901	C25/30	F3	32	2	mittel	201,00
		1921	C25/30	F3	16	2	mittel	204,85
		1941	C25/30	F3	8	2	mittel	214,50
Widerlager, Stützen, Pfeiler, Tunnelbau, Gründungen, Überbau	XF2/3, XD2, WA w/z 0,50	1902	C30/37	F3	32	2	schnell	194,25
		1922	C30/37	F3	16	2	schnell	197,80
		1942	C30/37	F3	8	2	schnell	201,15
Widerlager, Stützen, Pfeiler, Tunnelbau, Gründungen, Überbau	XF2/3, XD2, WA w/z 0,50	1903*	C35/45	F3	32	2	schnell	199,75
		1923*	C35/45	F3	16	2	schnell	203,30
		1943*	C35/45	F3	8	2	schnell	211,45
Taumittelbelastung mit Luftporenbildner(LP)	XF4, XD3, XA2, XM1, WA w/z 0,45	1905	C30/37	F3	32	2	mittel	204,00
		1925	C30/37	F3	16	2	mittel	207,00
21 Beton der Druckfestigkeitsklassen ≥ C40/50 bis C50/60								
Beton Druckfestigkeitsklassen ≥ 40/50	XC4, XD2, XF2/3, XA2, WA w/z 0,45	2101	C40/50	F3	32	2	schnell	205,00
		2121	C40/50	F3	16	2	schnell	208,00
		2141	C40/50	F3	8	2	schnell	215,00
	XC4, XD3, XF2/3, WA w/z 0,45	2122	C45/55	F3	16	2	schnell	209,00
		2142	C45/55	F3	8	2	schnell	217,00
	XC4, XD3, XF2/3, WA w/z 0,45	2123	C50/60	F3	16	2	schnell	214,00
2143	C50/60	F3	8	2	schnell	222,00		
22 Sichtbeton geeignet								
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	2201 ¹	C25/30	F3	32	1/2	mittel	181,80
		2221 ¹	C25/30	F3	16	1/2	mittel	184,15
		2241 ¹	C25/30	F3	8	1/2	mittel	189,00
wechselnd nass und trocken mäßige Feuchte mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XD1, XA1, WA w/z 0,55	2202	C30/37	F3	32	2	mittel	184,90
		2222	C30/37	F3	16	2	mittel	188,25
		2242	C30/37	F3	8	2	mittel	195,00
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel nass, selten trocken chemisch mäßig angreifende Umgebung	XC4, XF2/3, XD2, XA2, WA w/z 0,50	2203	C35/45	F3	32	2	schnell	193,40
		2223	C35/45	F3	16	2	schnell	195,70
		2243	C35/45	F3	8	2	schnell	202,05
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung mit und ohne Taumittel chemisch mäßig angreifende Umgebung	XC4, XD3, XF2/3, XA2, WA w/z 0,45	2224	C40/50	F3	16	2	schnell	199,60
		2225	C45/55	F3	16	2	schnell	201,80
		2226	C50/60	F3	16	2	schnell	208,00

XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung nach geltendem Regelwerk

XM3 nur mit bauseitiger Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100.

XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen nach geltendem Regelwerk

Bei Sulfatgehalten über 1.500 mg/l besondere Rezeptur erforderlich. Bitte anfragen.

Bei bauseitiger Veränderung/Weiterverarbeitung entfällt Gewährleistung.

* Betone in Anlehnung an die ZTV-ING / DIN 1045-2. Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

1) Bei Anforderung XA1 → ÜK 2

Eigenschaften / Anwendungsbereich

Expositionsklasse(n)

Abruf-Nummer

Druckfestigkeitsklasse

Konsistenzklasse

Grösstkorn

Überwachungsklasse

Festigkeitsentwicklung

Preise frei Bau in € / m³

23 Landwirtschaftliches Bauen									
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umge- bung	XC4, XF1, XA1, WA w/z 0,55	2301	C25/30	F3	32	2	mittel	180,80	
		2321	C25/30	F3	16	2	mittel	183,15	
		2341	C25/30	F3	8	2	mittel	189,00	
starker Verschleiß, mäßige Feuchte, Oberflächenbearbeitung z.B. maschinelles Glätten erforderlich	XC4, XF1, XD1, XA1, XM2, WA w/z 0,55	2302	C30/37	F3	32	2	mittel	183,90	
		2322	C30/37	F3	16	2	mittel	187,25	
		2342	C30/37	F3	8	2	mittel	195,00	
nass, selten trocken, mäßige Wassersät- tigung, starker Verschleiß, Oberflächen- bearbeitung z.B. maschinelles Glätten erforderlich	XC4, XF2, XD2, XA2, XM2, WA w/z 0,50	2303	C35/45	F3	32	2	schnell	192,40	
		2323	C35/45	F3	16	2	schnell	194,70	
		2343	C35/45	F3	8	2	schnell	201,05	
wechselnd nass und trocken, hohe Wass- ersättigung, sehr starker Verschleiß	XC4, XD3, XF3, XM3, XA3, WA w/z 0,45	2304	C35/45	F3	32	2	schnell	194,40	
		2324	C35/45	F3	16	2	schnell	196,70	
		2344	C35/45	F3	8	2	schnell	203,05	
25 Verlegebeton für Randsteine und Rinnenplatten									
Verlegebeton für Randsteine und Rinnenplatten	X0 w/z 0,91	2501	C12/15	C1	32	1	mittel	166,90	
		2521	C12/15	C1	16	1	mittel	169,90	
		2541	C12/15	C1	8	1	mittel	173,90	
	X0 w/z 0,75	2502	C16/20	C1	32	1	mittel	171,50	
		2522	C16/20	C1	16	1	mittel	172,80	
		2542	C16/20	C1	8	1	mittel	179,00	
	X0 w/z 0,65	2503	C20/25	C1	32	1	mittel	174,25	
		2523	C20/25	C1	16	1	mittel	176,50	
		2543	C20/25	C1	8	1	mittel	182,00	
	X0 w/z 0,60	2504	C25/30	C1	32	1	mittel	175,30	
		2524	C25/30	C1	16	1	mittel	177,65	
		2544	C25/30	C1	8	1	mittel	184,00	
	X0 w/z 0,55	2505	C30/37	C1	32	1	mittel	180,65	
		2525	C30/37	C1	16	1	mittel	184,00	
		2545	C30/37	C1	8	1	mittel	189,00	
	28 Beton nach WHG 191 DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Flüssigkeitsdichter Beton (FD- Beton)								
	mit Luftporenbildner (LP) hohe Wassersättigung mit Taumittel, mäßige Verschleißbeanspruchung, ohne Bewehrung	XC4, XD2, XF4, XA1, XM1, WA w/z 0,50	2801	C30/37	F3	32	2	mittel	197,20
			2821	C30/37	F3	16	2	mittel	201,00
mit Luftporenbildner (LP) hohe Wassersättigung mit Taumittel, starke Verschleißbeanspruchung, bewehrte Bauteile	XC4, XD3, XF4, XA1, XM2, WA w/z 0,45	2802	C30/37	F3	32	2	mittel	199,00	
		2822	C30/37	F3	16	2	mittel	202,80	

XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung nach geltendem Regelwerk

XM3 nur mit bauseitiger Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100.

XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen nach geltendem Regelwerk

Bei Sulfatgehalten über 1.500 mg/l besondere Rezeptur erforderlich. Bitte anfragen.

Bei bauseitiger Veränderung/Weiterverarbeitung entfällt Gewährleistung.

Eigenschaften / Anwendungsbereich	Expositionsklasse(n)	Abruf-Nummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Grösstkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preise frei Bau in € / m ³
ohne Luftporenbildner (LP) wechselnd nass und trocken mässige Wassersättigung ohne Taumittel, Bauteile im Sprühnebelbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen chemisch schwach angreifende Umgebung mässige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, WA w/z 0,50	2803	C30/37	F3	32	2	mittel	186,50
		2823	C30/37	F3	16	2	mittel	188,45
	XC4, XD1, WA w/z 0,45	2804	C30/37	F3	32	2	mittel	187,25
		2824	C30/37	F3	16	2	mittel	189,20
Verkehrsflächen, Tankstellen, Waschplätze mässige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1 XA1, XK1, WA w/z 0,50	2805	C35/45	F3	32	2	schnell	192,40
		2825	C35/45	F3	16	2	schnell	194,70
hohe Wassersättigung, Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasser- bereich, von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4	XC4, XF3, XD3, XM2, WA w/z 0,45	2806	C35/45	F3	32	2	schnell	194,40
		2826	C35/45	F3	16	2	schnell	196,70
40 Leicht verarbeitbarer Beton, fließfähige Konsistenz F5								
Beton für Innenbauteile, offene Gebäude und Feuchträume	XC3, WA	4021	C20/25	F5	16	1	mittel	182,50
		4041	C20/25	F5	8	1	mittel	189,50
Beton für Aussenbauteile mit direkter Beregnung	XC4, XF1, XA1 WA	4022 ¹	C25/30	F5	16	1/2	mittel	186,15
		4042 ¹	C25/30	F5	8	1/2	mittel	188,90
Außenbauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	XC4, XD1, XA1, XF1, XM2 WA	4023	C30/37	F5	16	2	mittel	193,25
		4043	C30/37	F5	8	2	mittel	196,85
41 Sehr leicht verarbeitbarer Beton, sehr fließfähig, Konsistenz F6								
Beton für Innenbauteile, offene Gebäude und Feuchträume	XC3, WA	4121	C20/25	F6	16	1	mittel	184,50
		4141	C20/25	F6	8	1	mittel	191,50
Beton für Aussenbauteile mit direkter Beregnung	XC4, XF1, XA1 WA	4122 ¹	C25/30	F6	16	1/2	mittel	188,15
		4142 ¹	C25/30	F6	8	1/2	mittel	190,90
Außenbauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	XC4, XD1, XA1, XF1, XM2 WA	4123	C30/37	F6	16	2	mittel	195,25
		4143	C30/37	F6	8	2	mittel	198,85
50 Winterbeton, geeignet für die Verarbeitung bei niedrigen Temperaturen W/Z-Wert < 0,55								
wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1 WA w/z 0,55	5001 ¹	C25/30	F3	32	1/2	schnell	183,80
		5021 ¹	C25/30	F3	16	1/2	schnell	186,15
		5041 ¹	C25/30	F3	8	1/2	schnell	193,00
wechselnd nass und trocken mäßige Feuchte mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chemisch schwach angreifende Umgebung mäßige Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XF1, XM1, XA1 WA w/z 0,55	5002	C30/37	F3	32	2	schnell	186,90
		5022	C30/37	F3	16	2	schnell	190,25
		5042	C30/37	F3	8	2	schnell	196,00

XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung nach geltendem Regelwerk

XM3 nur mit bauseitiger Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100.

XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen nach geltendem Regelwerk

Bei Sulfatgehalten über 1.500 mg/l besondere Rezeptur erforderlich. Bitte anfragen. Bei bauseitiger Veränderung/Weiterverarbeitung entfällt Gewährleistung.

1) Bei Anforderung XA1 → ÜK 2

Eigenschaften / Anwendungsbereich

Expositionsklasse(n)

Abruf-Nummer

Druckfestigkeitsklasse

Konsistenzklasse

Grösstkorn

Überwachungsklasse

Festigkeitsentwicklung

 Preise frei Bau in € / m³

71 Zementestrich nicht güteüberwacht, nach Zusammensetzung auf Kundenwunsch								
Zementestrich	ohne	7161	300	C1	4	keine	mittel	187,50
		7162	400	C1	4	keine		201,50
		7163	500	C1	4	keine		215,50
		7164	600	C1	4	keine		229,50
		7141	300	C1	8	keine		187,90
		7142	400	C1	8	keine		201,90
		7143	500	C1	8	keine		215,90
		7144	600	C1	8	keine		229,90
75 Einkorn- und Filterbeton (ohne Qualitätsnachweis)								
Einkornbeton	7501	EK 16-32	C0	32	---	---		160,40
	7521	EK 8-16	C0	16	---	---		162,35
	7541	EK 4-8	C0	8	---	---		165,20
Filterbeton, Filterbeton wird bei Betonrohren und Tragschichten aus Beton unter Pflasterdecken zur Entwässerung angewendet.	7502	FB 8-32	C0	32	---	---		161,10
	7503	FB 4-32	C0	32	---	---		162,25
	7523	FB 4-16	C0	16	---	---		163,25

XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung nach geltendem Regelwerk
XM3 nur mit bauseitiger Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100.
XA3 nur mit bauseitigen Schutzmaßnahmen nach geltendem Regelwerk

Bei Sulfatgehalten über 1.500 mg/l besondere Rezeptur erforderlich. Bitte anfragen.

Bei bauseitiger Veränderung/Weiterverarbeitung entfällt Gewährleistung.

Leistungen		
Energie- und CO ₂ -Zuschlag ist mit 2,00 € / m ³ im Listenpreis inkludiert - wird regelmäßig überprüft und angepasst		2,00 € / m ³
Minderungen Bei Betoneinzellieferungen unter 5 m ³ wird der Frachtsatz von 5 m ³ berechnet	5 m ³	26,00 € / m ³
Abholvergütung bei Selbstabholung im Werk		10,00 € / m ³
Wartezeit - Abladezeit 5 Minuten / m ³ darüber hinaus	1 Minute	1,00 €
Saisonzuschlag v. 01.12. - Ende Februar		5,50 € / m ³
Nur beimischen von Stahlfasern		5,50 € / m ³
Nur beimischen von Zusatzmitteln		3,50 € / m ³
Entsorgung von Restbeton		50,00 € / m ³
Kleinmengenzuschlag unter 1 m ³	pauschal	5,00 €

Zusatzmittel		
Erhöhung der Konsistenzklasse auf der Baustelle	eine Klasse (z.B. F3-F4)	5,90 € / m ³
	zwei Klassen (z.B. F3-F5)	9,90 € / m ³
Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM)		5,40 € / m ³
Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VZ) bis 6 Stunden	pro Stunde	1,90 € / m ³
Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VZ) ab 6 Stunden		auf Anfrage
Veränderung der Festigkeitsentwicklung (Hochwertzement)		3,90 € / m ³
Veränderung der Festigkeitsentwicklung (LH / SR)		auf Anfrage

Beladung außerhalb der regulären Öffnungszeiten Werktags außer Samstags 07:00 - 17:00 Uhr		
von 17:00 - 20:00 Uhr		5,00 € / m ³
von 05:00 - 07:00 Uhr		15,00 € / m ³

Samstagszuschlag		
von 07:00 - 11:00 Uhr		5,00 € / m ³
ab 11:00 Uhr und Sonntag nur nach vorheriger Vereinbarung		
Herstellung von Probewürfeln		auf Anfrage

Bandeinsatz		
bis 6 m ³	pauschal	110,00 €
über 6 m ³	Einsatzpauschale	60,00 €
	Zzgl. Preis p. m ³	9,00 €
Umsetzen auf der Baustelle	pauschal	20,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	15,00 €

Unvorhersehbare Krisen, wie Kriege etc., bei denen es zu plötzlichen, massiven Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommt, sind in unserer Preisliste nicht berücksichtigt und müssen neu verhandelt werden, bzw. berechtigen uns vom Auftrag ohne Regressansprüche zurückzutreten.

Konsistenzklassen nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2

Ausbreitmaß-Klassen	Ausbreitmaß (Durchmesser in mm)	
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

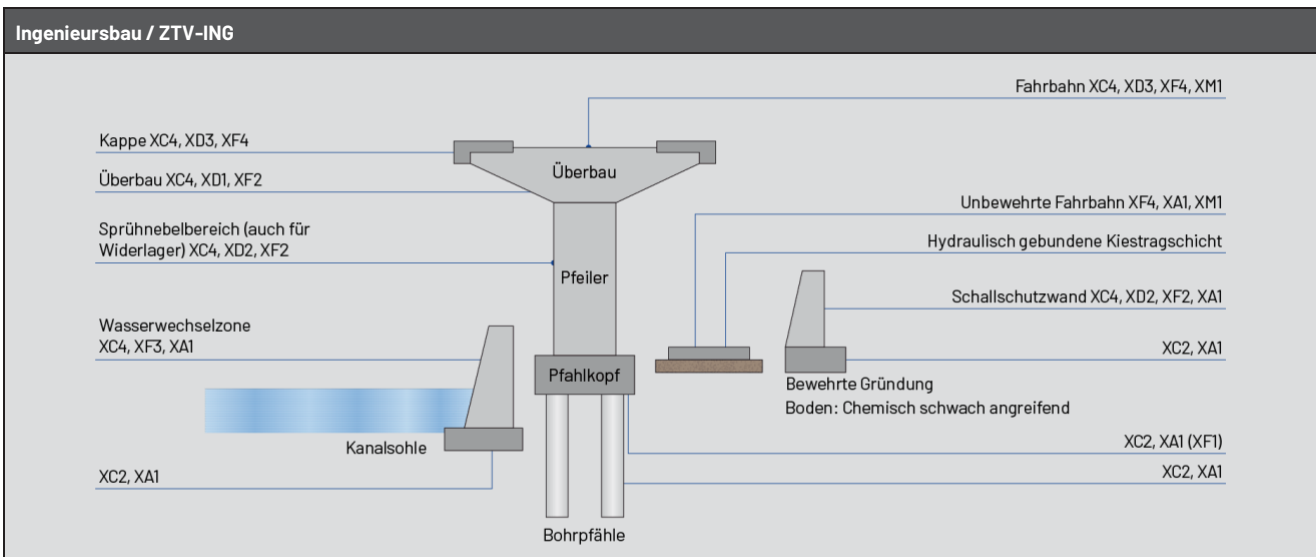
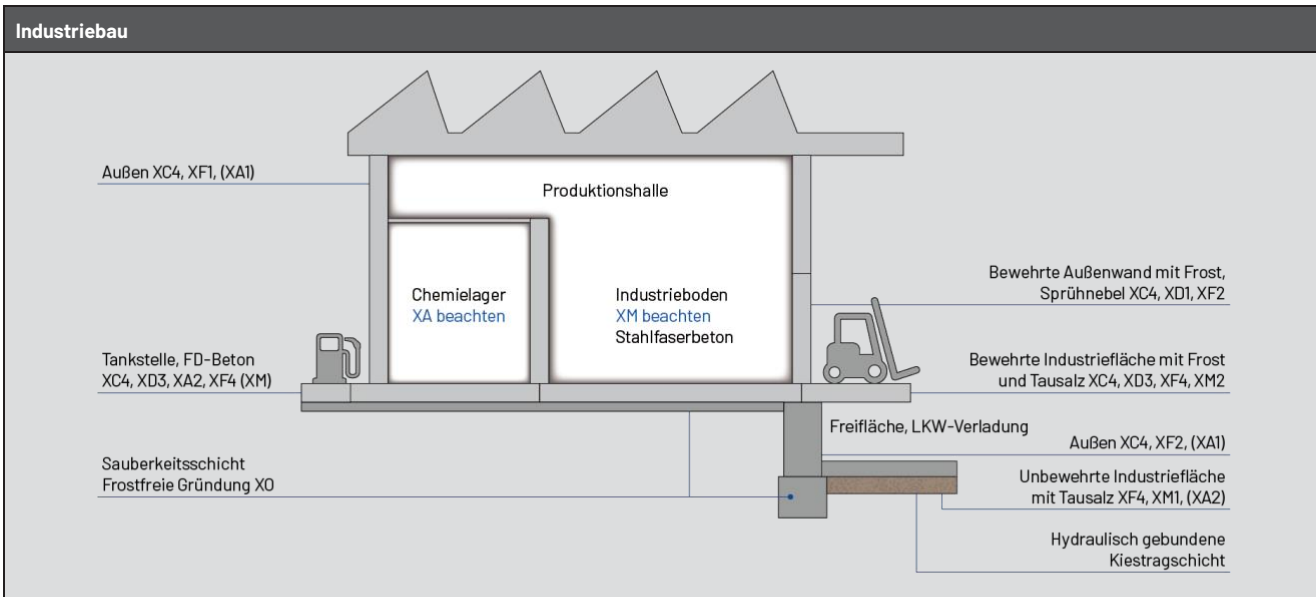
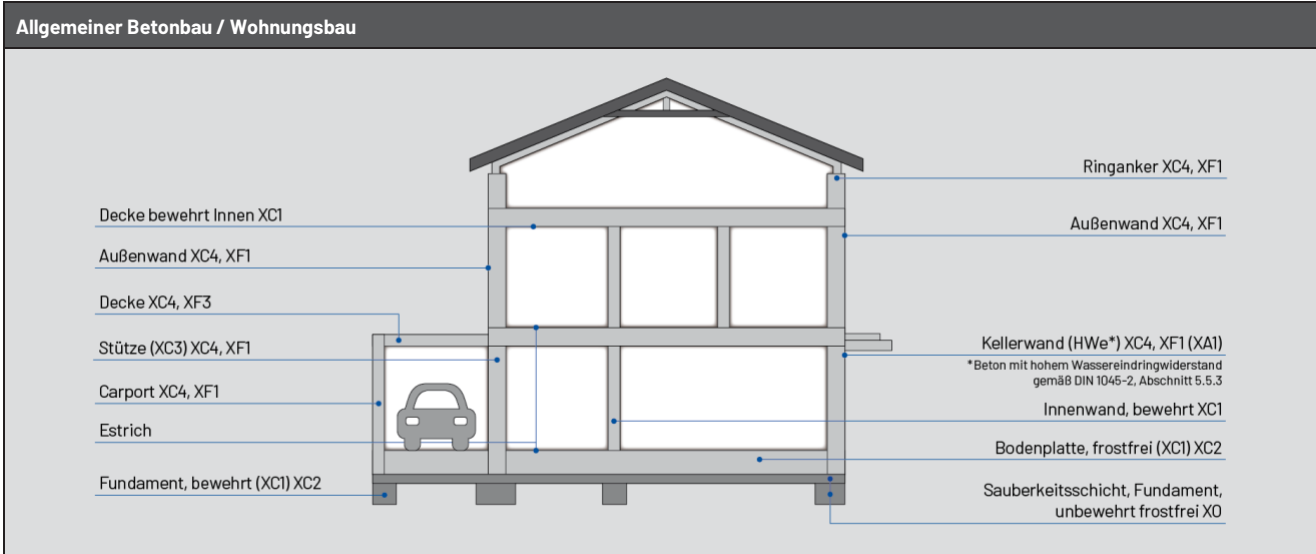
Verdichtungsmaß-Klassen	Verdichtungsmaß	
C0	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

Expositionsklassen nach DIN EN 206-1 DIN 1045-2

X0	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
	Ohne Bewehrung und alle Umgebungsbedingungen außer XF, XA, XM Füllbeton, Sauberkeitsschichten, Fundamente, Innenbauteile		
XC	Carbonatisierung	XF	Frost / Frosttaumittel
XC1	trocken oder ständig nass Innenräume/immer unter Wasser	XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel Außenbauteile (senkrechte)
XC2	nass, selten trocken Gründungsbauteile	XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel Spritzwasser, Sprühnebel (senkrechte)
XC3	mäßige Feuchte offene Hallen, Feuchträume	XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel Wasserbehälter, Flussbauwerke
XC4	wechselnd nass und trocken Außenbauteile	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel Verkehrsflächen, Meerwasser
XD	Chloride (deicing salt)	XM	Mechanischer Angriff
XD1	mäßige Feuchte Sprühnebel an Straßen	XM1	mäßige Beanspruchung luftbereifte Fahrzeuge
XD2	nass, selten trocken Solebäder, chlorhaltige Industrieabwässer	XM2	starke Beanspruchung luft- oder vollgummibereifte Fahrzeuge (Gabelstapler)
XD3	wechselnd nass und trocken Spritzwasser, Fahrbahndecken, Parkdecks	XM3	sehr starke Beanspruchung stahlrollenbereifte Kettenfahrzeuge, Geschiebe, Tosbecken
XS	Meerwasser (seawater)	XA	Chemischer Angriff (acid)
XS1	salzhaltige Luft Außenbauteile in Küstennähe	XA1	schwacher Angriff Behälter im Klärwerk oder Gülle
XS2	unter Wasser Gründungsbauteile im Meerwasser	XA2	mäßiger Angriff oder Meerwasser Bauteile in mäßig angreifendem Boden oder im Meerwasser
XS3	Wasserwechselzone, Spritzwasser oder Sprühnebelbereich Kaimauern, Stützen	XA3	starker Angriff Industrieabwasser, Gärfuttersilos, Kühltürme mit Rauchgas- ableitung

Anwendungsbeispiele

Allgemeiner Wohnungsbau /
Industriebau / Ingenieursbau



Beton-Nachbehandlung

nach DIN EN 206-1:2001
und DIN 1045-2:2001

Überwachungsklassen	1	2	3		
Expositionsklassen	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4 und ^{b)}			
Festigkeitsklassen	≤ C25/30 ^{a)}	> C30/37 und ≥ C50/60	> C55/67		
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung c)		mind. 3 Proben/300 m ³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben/150 m ³ oder je 3 Betoniertage		
a) Spannbeton C25/30 ist einzustufen in Überwachungsklasse 2. b) Beton mit besonderen Eigenschaften bzw. für besondere Anwendungen (z.B. Beton für WU-Bauwerke, UW-Beton FD/FDE-Beton). c) Größte Anzahl an Proben ist maßgebend.					
Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton					
		Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
		Oberflächentemperatur T in °C			
Festigkeitsentwicklung	T ≥ 25°C	25°C < T < 15°C	15°C < T < 10°C	10°C < T < 5°C ^{b)}	
schnell	≥ 0,5	1	1	2	3
mittel	0,3	2	2	4	6
langsam	≥ 0,15	2	4	7	10
sehr langsam	< 0,15	3	5	10	15
Mindestbetondeckung					
Expositionsklassen	Betonstahl	Spannglieder im sofortigen Verbund und im nachträglichen Verbund		Vorhaltemaß ^{a)} in mm	
XC1	10	20		10	
XC2, XC3	20	30		15	
XC4	25	35		15	
XS1 bis XS3	40	40		15	
XD1 bis XD3 ^{b)}	40	40		15	
a) Die Mindestbetondeckung bezieht sich bei Spanngliedern im nachträglichen Verbund auf die Oberfläche der Hüllrohre. b) Im Einzelfall können bei XD3 besondere Maßnahmen zum Korrosionsschutz der Bewehrung nötig sein.					
Verminderung der Betondeckung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Werte der Bauteile, deren Betonfestigkeit um 2 Festigkeitsklassen höher liegt als nach DIN 1045-1, Tabelle 3 mindestens erforderlich ist, dürfen um 5 mm vermindert werden. Für Bauteile der Expositionsklasse XC1 ist diese Abminderung nicht zulässig. • Wird Ortbeton kraftschlüssig mit einem Fertigteil verbunden, dürfen die Werte an den der Fuge zugewandten Rändern auf 5 mm im Fertigteil und auf 10 mm im Ortbeton verringert werden. Die Bedingungen zur Sicherstellung des Verbundes nach DIN 1045-2 Abschnitt 6s, Absatz 4 müssen jedoch eingehalten werden, sofern die Bewehrung im Bauzustand ausgenutzt wird. 					

Gefahrenhinweise:

- H315** Verursacht Hautreizungen.
- H318** Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

- P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P305+P351+P338+P315** BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P302+P352+P332+P313** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Für Betonfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60 gilt: UFI: P9S0-JD6D-3002-79D7.

Für Betonfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66 gilt: UFI: TCS0-IDVS-D00J-WMY9.

Für zementgebundene Baustoffe gilt: UFI: TCS0-IDVS-D00J-WMY9

Hinweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit (EU) Nr. 453/2010 (Anhang II) beachten. Download unter: www.sbsubeton.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton der Südwest-Beton-Union GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton	
<p style="text-align: center;">1. Geltung</p> <p>1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).</p> <p>1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.</p> <p>1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.</p> <p style="text-align: center;">2. Angebot</p> <p>2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.</p> <p>2.2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.</p> <p>2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.</p> <p>2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.</p> <p>2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.</p> <p style="text-align: center;">3. Lieferung und Abnahme</p> <p>3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle da- durch entstehenden Kosten.</p> <p>3.2. Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur), - Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, - unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, - Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen, - politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren, - verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind, - höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände, - sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. <p>3.3. Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.</p> <p>3.4. Nichteinhaltung vereinbarter - ggf. auch gem. Ziffer 3.2 verschobener - Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.</p>	<p>3.5. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.</p> <p>3.6. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.</p> <p>3.7. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.</p> <p>3.8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.</p> <p>3.9. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.</p> <p>3.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.</p> <p style="text-align: center;">4. Gefahrübergang</p> <p>4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.</p> <p>4.2. Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.</p> <p style="text-align: center;">5. Mängelansprüche/Haftung</p> <p>5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transport- beton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.</p> <p>5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.</p> <p>5.3. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.</p> <p>5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.</p> <p>5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.</p> <p>5.6. Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht - abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht - abbedungen.</p> <p style="text-align: center;">6. Schadensersatzansprüche</p> <p>6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus auBervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.</p>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton der Südwest-Beton-Union GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton

- 6.2. Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorherseh- baren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.4. Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäuferpflichten, deren Erfüllung die ordnungs- gemäßige Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7. Sicherungsrechte

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsüber- eignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- 7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.
- 7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsüber- eignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat

uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

- 7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.
- 7.10. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- 8.2. Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindexes sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindexes einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.
- 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

- 11.1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
- 11.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.



Südwest-Beton-Union
GmbH & Co. KG
Viktoriastr. 15
78073 Bad Dürkheim
Telefon 07726 9488-3
www.sbubeton.de